
Richtlinien gemäss Reglement Anhang 1, gültig ab 1. Januar 2019

1. Rückerstattung auf Fachkurse

Es werden sämtliche fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe mit 50% subventioniert, welche gemäss Liste der PK bewilligt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die PK.

2. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, die dem GAV unterstellt sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission in den Kantonen St. Gallen und Appenzell leisten, sowie die Weiterbildung abgeschlossen haben.

Keinen Anspruch auf eine Vergütung besteht für Kurse und Weiterbildungen die bereits von der PK Elektrogewerbe St. Gallen und Appenzell verbilligt wurden. Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse.

3. Anerkennungsbeiträge

Der Abschluss einer höheren Fachprüfung oder eines Moduls zu dieser wird durch die PK Elektrogewerbe St. Gallen und Appenzell finanziell gewürdigt. Es sind folgende Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

CHF 1'000.- Elektro-Projektleiter/in Installation und Sicherheit
CHF 1'000.- Eidg. Dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte
CHF 1'000.- Telematiker mit eidg. Diplom
CHF 1'000.- Projektleiter Telematik mit eidg. FA
CHF 1'000.- Elektro-Teamleiter VSEI (Start ab 1.1.2019)

CHF 1'000.- Nachdiplom Energiemanagement
CHF 1'000.- Gebäudeinformatiker
CHF 1'000.- Dipl. Techniker/in HF Automation
CHF 1'000.- Dipl. Techniker/in HF Elektrotechnik
CHF 1'000.- Dipl. Techniker/in Energie und Umwelt
CHF 1'000.- Meister Schaltanlagenbau und Automatik
CHF 1'000.- Projekt- und Werkstatteleiter im Schaltanlagenbau

Damit die Anerkennungsbeiträge geltend gemacht werden können, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge in die PK SG App einbezahlt worden sind.

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Berufs- und höheren Fachprüfungen vom Bund finanziell unterstützt. Angaben zur Unterstützung sind ersichtlich beim EIT Swiss.

<https://www.eitwiss.ch/de/berufsbildung/weiterbildung/berufspruefung>

4. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

5. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welcher die entstandenen Kosten beglichen hatte. Anerkennungsbeiträge erhält der Inhaber des Titels.

6. Limitierung der Rückerstattung

Die Höhe der Rückerstattung ist limitiert auf maximal CHF 3'000.00 (Schweizerfranken Dreitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

7. Einreichung der Unterlagen

Pro Rückerstattung muss je ein Antrag mit vollständig ausgefülltem Formular: Gesuch Rückerstattung Weiterbildungskosten / Anerkennungsbeiträge eingereicht werden.

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt.

8. Entscheid

Die PK Elektrogewerbe St. Gallen und Appenzell entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich zugestellt.

Für die PK Elektrogewerbe St. Gallen und Appenzell

Der Vorsitzende (Arbeitgeber):

Der Verwalter (Arbeitnehmer):

Thomas Blattner

Fabio Bender